

DWS Fixed Maturity
2 Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg
R.C.S. Luxemburg B 180.758
(der „Fonds“)

MITTEILUNG AN DIE ANTEILINHABER

Für den oben genannten Fonds und seine Teilfonds treten mit Wirkung zum 30. Dezember 2025 („Standdatum“) folgende Änderungen in Kraft:

I. Vereinheitlichung des Verkaufsprospekts

Im Rahmen der fortlaufenden Standardisierung der verwalteten Fonds hat die Verwaltungsgesellschaft den gesamten Verkaufsprospekt überarbeitet, um die in bestimmten Abschnitten verwendeten Formulierungen zu vereinfachen und zu präzisieren. Insbesondere wurden einzelne Abschnitte überprüft und im Hinblick auf die aktuellen aufsichtsrechtlichen Vorgaben angepasst. Die einheitliche Struktur soll zudem die Lesbarkeit verbessern und fondsübergreifend eine größere Konsistenz in der Dokumentation gewährleisten. Die Anpassungen sind nicht mit Änderungen der jeweiligen Anlagepolitik verbunden.

II. Änderungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil

a. Sicherheitenmanagement

Nach den derzeitigen Bestimmungen ist nicht vorgesehen, dass der Fonds die erhaltenen Sicherheiten wiederverwendet. Zum Standdatum können von einem Teilfonds entgegengenommene Sicherheiten im Einklang mit dem Anlageziel des jeweiligen Teilfonds wiederangelegt werden.

b. Beschränkung des Umtauschs von Anteilen

Aufgrund der festen Laufzeit der einzelnen Teilfonds ist ein Umtausch zwischen den Anteilklassen oder in andere Teilfonds nicht zulässig. Diese Beschränkung gewährleistet die Übereinstimmung mit der Anlagestrategie und dem Liquiditätsmanagement des jeweiligen Teilfonds und wahrt die Gleichbehandlung aller Anleger.

c. Instrumente des Liquiditätsmanagements

Im Einklang mit der Umsetzung der neuen Anforderungen der überarbeiteten OGAW-Richtlinie (OGAW VI) hat die Verwaltungsgesellschaft beschlossen, für alle Teilfonds des Fonds geeignete Instrumente des Liquiditätsmanagements einzuführen. Diese Maßnahme soll das Management von Liquiditätsrisiken stärken und stellt die faire Behandlung aller Anleger sicher:

Kurzfristige Beschränkung der Anteilrücknahme (sog. Redemption Gate)

Ab dem 16. April 2026 gilt die folgende Regelung für Redemption Gates:

Der Fonds kann die Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds für insgesamt bis zu 15 aufeinanderfolgende Arbeitstage beschränken, wenn die Rücknahmeanträge der Aktionäre am ersten Abwicklungstag der 15 Arbeitstage mindestens 10% des NAV erreichen (Schwellenwert). Wird der Schwellenwert erreicht oder überschritten, entscheidet der Fonds nach bestem Ermessen, ob er die Rücknahme an diesem Abwicklungstag beschränkt. Entschließt er sich zur Rücknahmebeschränkung, kann er diese auf Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung für bis zu 14 aufeinanderfolgende Arbeitstage fortsetzen. Diese Entscheidung kann getroffen werden, wenn die Rücknahmeanträge aufgrund der Liquiditätssituation des jeweiligen Teilfonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Aktionäre ausgeführt werden können. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich die Liquidität der Vermögenswerte eines Teilfonds aufgrund politischer, wirtschaftlicher oder sonstiger Ereignisse an den Märkten verschlechtert hat und damit nicht mehr ausreicht, um die Rücknahmeanträge am Abwicklungstag vollständig zu bedienen. Die Rücknahmebeschränkung ist in diesem Fall im Vergleich zur Aussetzung der Rücknahme als milderer Mittel anzusehen.

Hat der Fonds entschieden, die Rücknahme innerhalb eines Teilfonds zu beschränken, wird er die Anteile zu dem am Abwicklungstag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen. Im Übrigen entfällt die

Rücknahmepflicht. Das bedeutet, dass jeder Rücknahmeantrag nur anteilig auf Basis einer von dem Fonds ermittelten Quote ausgeführt wird.

Der Fonds legt die Quote im Interesse der Aktionäre auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtordervolumens für den jeweiligen Abwicklungstag fest. Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt wesentlich vom aktuellen Marktumfeld ab. Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahmeanträge an dem Abwicklungstag ausgezahlt werden. Der nicht ausgeführte Teil des Auftrags (Restorder) wird von dem Fonds auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder).

Der Fonds entscheidet an jedem Bewertungstag, ob und auf Grundlage welcher Quote er die Rücknahme beschränkt. Der Fonds kann die Rücknahme maximal an 15 aufeinander folgenden Arbeitstagen beschränken. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Rücknahme bleibt unberührt.

Der Fonds veröffentlicht Informationen über die Beschränkung der Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds sowie deren Aufhebung unverzüglich auf seiner Internetseite.

Der Rücknahmepreis entspricht dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (zum Beispiel die depotführende Stelle) erfolgen; hierbei können den Aktionären zusätzliche Kosten entstehen.

d. Anpassung der Mindestanlagebeträge

Die Mindestanlagebeträge für bestimmte Anlageklassen wurden standardisiert und wie folgt angepasst:

Vor dem Standsdatum	Ab dem Standsdatum
Institutionelle Anleger: 10.000.000,- in der Währung der jeweiligen Anteilklasse Semi-institutionelle Anleger: 2.000.000,- in der Währung der jeweiligen Anteilklasse	Institutionelle Anleger: 10.000.000,- in der Währung der jeweiligen Anteilklasse <i>(mit Ausnahme von Japan: 1.500.000.000,- JPY und von Schweden: 100.000.000,- SEK)</i> Semi-institutionelle Anleger: 2.000.000,- in der Währung der jeweiligen Anteilklasse <i>(mit Ausnahme von Japan: 250.000.000,- JPY und von Schweden: 20.000.000,- SEK)</i> Seeding-Anteilklasse: 2.000.000,- pro Auftrag in der Währung der jeweiligen Anteilklasse <i>(mit Ausnahme von Japan: 250.000.000,- JPY und von Schweden: 20.000.000,- SEK)</i>

Zusätzlicher Hinweis:

Den Aktionären wird empfohlen, den zum Standsdatum jeweils gültigen Verkaufsprospekt und das/die maßgebliche(n) KID(s) anzufordern. Der aktuelle Verkaufsprospekt und das KID sowie die Jahres- und Halbjahresberichte und sonstige Verkaufsunterlagen sind bei der Verwaltungsgesellschaft und den im Verkaufsprospekt angegebenen Zahlstellen erhältlich. Diese Dokumente können auch unter www.dws.com/fundinformation abgerufen werden.

Aktionäre, die die hierin genannten Änderungen nicht akzeptieren, können ihre Anteile innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Publikation bei den Geschäftsstellen der Verwaltungsgesellschaft und (gegebenenfalls) den im Verkaufsprospekt angegebenen Zahlstellen kostenlos zurücknehmen lassen.

Luxemburg, im November 2025

DWS Fixed Maturity